

Werbemöglichkeiten in der Arztpraxis

	<u>Erlaubt</u>	<u>Verboten</u>
Grundlegendes:	Sachliche berufsbezogene Information (wahr, sachgerecht, für Patienten verständlich)	Berufswidrige Werbung (aufgrund Form, Umfang und Darstellung im Einzelfall)
		Anpreisende Werbung (gesteigerte Form der Werbung mit reißerischen oder marktschreierischen Mitteln), nicht objektiv überprüfbar, reklamehaft
		Irreführende Werbung (Hervorrufen von Fehlvorstellungen über Arztperson, Praxis, Behandlungen) Mehrdeutige, unvollständige, unklare Angaben, Verschwiegene Tatsachen Alleinstellungsbehauptung
		Vergleichende Werbung: Bezugnahme auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse ärztliche Kollegen, auf deren Arztpraxis oder Behandlungen
		das Herausstellen einzelner Leistungen mit und ohne Preis außerhalb der Praxis.
		Übernahme von Werbemethoden aus der gewerblichen Wirtschaft
Berücksichtigung andere Gesetze:		Verstoße gegen UWG (vor allem irreführende Werbung)
		Verstoße gegen HWG (vor allem Werbung im Zusammenhang mit bestimmten Krankheiten, mit bestimmten Gutachten und Empfehlungen, für bestimmte Verfahren, durch Abbildungen in Berufskleidung bei der

		Berufsausübung sowie Abbildung von Krankheitsveränderungen, Werbung mit Angst, Werbung durch fremd- und fachsprachliche Bezeichnungen
Alle Werbeträger	Alle Werbeträger, wie z.B. Praxisschild, Briefbogen, Rezeptvordrucke, Internetpräsentationen, Anzeigen werden gleich behandelt. Es wird nicht mehr zwischen den verschiedenen Medien unterschieden. In allen Werbeträgern sind sachliche, berufsbezogene Informationen gestattet. Dabei können Farben, Hervorhebungen, Praxislogos, Bilder etc. im üblichen Rahmen verwendet werden	
Anlass der Werbung	Informationen sind unabhängig von besonderen Anlässen (Urlaub, Praxisvertretung, Änderung der Sprechzeiten etc.) und in allen Medien zulässig.	
	Sachliche Kritik über Kollegen, deren Tätigkeit und medizinische Methoden	Äußerungen über Kollegen, deren Tätigkeit und medizinische Methoden in herabsetzender Form
		<i>*jeweils nach Empfehlungen der BAEK</i>
	<u>Erlaubt</u>	<u>Verboten</u>
Qualifikationen	Qualifikationen nach Weiterbildungsrecht, sonstige öffentlich-rechtliche Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte, Organisatorische Hinweise	Angabe von Qualifikationen, die nur gelegentlich ausgeübt werden (< 20 % der Gesamtleistung)
		Verwechslungsgefahr von Qualifikationen der verschiedenen Bereiche
Medienauftritte	Grundsätzlich: Publizistische Tätigkeit, Mitwirkung bei	

	aufklärenden Veröffentlichungen medizinischen Inhalts	
	Rundfunk- und Fernsehwerbung	
Anzeigen:	Anzeigen ohne besonderen Anlass	
	Anzeigen mit regelmäßiger Wiederholung	
Akademische Grade	Ausländischer Titel in ausländischer Form	Ausländischer Titel generell in deutscher Form
	Ausländischer Titel in deutscher Form mit Hinweis auf verleihende Institution, falls Promotionsverfahren mit deutschen Verhältnissen vergleichbar	
	Innerhalb der EU dürfen die Titel ohne Einzelgenehmigung geführt werden, fraglich ist, ob in deutscher Form	
Professorentitel	Titelführung nach Gleichwertigkeitsprüfung	
	Ausländische Titelführung in Fassung der ausländischen Verleihurkunde	Ausländischer Titel generell in deutscher Form
		Irreführung, wenn nicht- medizinischer Titel im medizinischen Bereich benutzt wird
Praxisschilder	Pflichtangaben: Namen, die Arzt- bzw. Facharztbezeichnung, Sprechzeiten sowie die eventuelle Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft	
	nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen, nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und auch organisatorische Hinweise. Die Berufsordnung enthält keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl und Größe der Schilder	

	unaufdringliches Praxislogo	
	Hinweis auf eine neue Wirkungsstätte im Falle der Praxisverlegung für die Dauer eines halben Jahres	
Patienten- informationen	Flyer und Patienten- Informationsbroschüren (auch "Wartezimmerzeitungen") mit organisatorischen Hinweisen und Hinweisen zum Leistungsspektrum sowie Angaben zu seiner Person (z.B. Zeitpunkt der Erteilung der Facharztanerkennung, besondere Sprachkenntnisse)	das Auslegen von Hinweisen auf die eigene Tätigkeit/ Praxis bei anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (z.B. in Apotheken, Fitness-Wellnesseinrichtungen, Massagepraxen)
	<u>Erlaubt</u>	<u>Verboten</u>
Service / Marketing:	Kunstaussstellungen	
	Serviceangebote	
	Kugelschreiber und sonstige Mitgaben von geringem Wert (z.B. Kalendern mit Namens-/ Praxisaufdruck	das Inverkehrbringen von auf die ärztliche Tätigkeit hinweisenden Gegenständen außerhalb der Praxis (z.B. Kugelschreiber, T-Shirt, Kalender, Telefonaufkleber)
	Plastikhüllen für Chipkarten	
		Sonderangebote
		produktbezogene Werbung durch/für Dritte im Wartezimmer
		eigene Zeitungsbeilagen
	Hinweis auf Zertifizierung der Praxis	
	Geburtstagsglückwünsche an eigene Patienten ohne Hinweise auf das eigene Leistungsspektrum	
		Angabe von Referenzen
	Kultur-, Sport- und Sozialsponsoring	

	Wiedereinbestellungen auf Wunsch des Patienten	unaufgeforderte Wiedereinbestellungen ohne medizinische Indikation
	Tag der offenen Tür	
		Trikotwerbung, Bandenwerbung, Werbung auf Fahrzeugen
		Mailingaktionen
		Plakatierung, z.B. in Supermärkten
	Hinweise über Bürgerinformationsstellen	
	Hinweise in kostenlos verteilten Stadtplänen	
	Hinweise auf Ortstafeln	
		Verbreiten von Flugblättern, Postwurfsendungen
	sachliche Informationen in Medien	
		Werbung, die durch den Arzt veranlasst oder geduldet wird